



Brandenburgische Technische Universität Cottbus

09/2009

Mitteilungen
Amtsblatt der BTU Cottbus

16.09.2009

I n h a l t

	Seite
Geschäftsordnung des Fakultätsrates der Fakultät Umweltwissenschaften und Verfahrenstechnik der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus vom 06.05.2009	2

Geschäftsordnung des Fakultätsrates der Fakultät Umweltwissenschaften und Verfahrenstechnik der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus

vom 06.05.2009

Aufgrund des § 70 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (BbgHG) vom 19.12.2008 (Gesetz- und Verordnungsblatt GVBl. I S. 344), hat der Fakultätsrat der Fakultät Umweltwissenschaften und Verfahrenstechnik der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus die folgende Geschäftsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1	Vorsitz.....	2
§ 2	Einladungen.....	2
§ 3	Fristen.....	2
§ 4	Tagesordnung.....	2
§ 5	Öffentlichkeit.....	3
§ 6	Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung.....	3
§ 7	Sitzungen.....	3
§ 8	Wahlen und Abwahlen.....	3
§ 9	Kommissionen, Ausschüsse, Arbeitsgruppen.....	4
§ 10	Protokollierung.....	4
§ 11	Auslegung der Geschäftsordnung.....	4
§ 12	Änderung der Geschäftsordnung.....	4
§ 13	Inkrafttreten.....	4

§ 1 Vorsitz

(1) ¹Der Fakultätsrat wählt aus seiner Mitte gemäß § 34 Abs. 1 der Grundordnung der BTU Cottbus eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ²Die oder der Fakultätsratsvorsitzende wird aufgrund von Vorschlägen der im Fakultätsrat vertretenen Gruppen gewählt.

³Näheres regelt § 34 der Wahlordnung. ⁴Die oder der Fakultätsratsvorsitzende führt den Vorsitz in den Fakultätsratssitzungen.

(2) ¹Die oder der Fakultätsratsvorsitzende wird im Verhinderungsfall durch eine oder einen vom Fakultätsrat gewählte Stellvertreterin oder gewählten Stellvertreter vertreten. ²Diese oder dieser muss ebenfalls Mitglied des Fakultätsrates sein.

§ 2 Einladungen

(1) ¹Die oder der Fakultätsratsvorsitzende beruft den Fakultätsrat zu den Sitzungen ein. ²Sie finden in der Regel einmal im Monat statt.

(2) ¹Der Fakultätsrat ist einzuberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. ²Zusätzliche Sitzungen können anberaumt werden, wenn es die Geschäftslage erfordert.

(3) Die Sitzungstermine und die Tagesordnung sind universitätsöffentlich bekannt zu geben.

§ 3 Fristen

(1) ¹Die Einladungen sollen den Fakultätsratsmitgliedern und den einzelnen Lehrstühlen eine Woche vor der Sitzung zugehen. ²Sie enthalten Angaben über:

1. Zeit und Ort der Sitzung sowie einen Vorschlag zur Tagesordnung
2. Unterlagen über die zu beratenden Gegenstände, insbesondere Beschlussentwürfe.

(2) In dringenden Fällen, z. B. bei außerordentlichen Sitzungen, kann die Einladungsfrist unterschritten werden.

§ 4 Tagesordnung

(1) ¹Die oder der Fakultätsratsvorsitzende erstellt die Tagesordnung. ²Jedes stimmberechtigte Fakultätsratsmitglied kann unter Berücksichtigung der Fristen gemäß § 3 von der oder dem Fakultätsratsvorsitzenden die Aufnahme von Tagesordnungspunkten verlangen.

(2) ¹Beschlussanträge können nur von Fakultätsratsmitgliedern, von der Dekanin oder dem Dekan, von der Prodekanin oder dem Prodekan und die oder den durch Fakultätsratsbeschluss bestimmte Vorsitzende oder bestimmten Vorsitzenden von Kommissionen, Ausschüssen und Arbeitsgruppen gestellt werden. ²Dabei sollen die Fristen gemäß § 3 eingehalten werden. ³Den Anträgen sollten Beschlussvorlagen beigelegt werden. ⁴Über die Aufnahme nicht termingerecht eingereicher Beschlussanträge in die Tagesordnung entscheiden die anwesenden Mitglieder des Fakultätsrates mit einfacher Mehrheit.

(3) Die Tagesordnung wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Fakultätsrates bestätigt.

§ 5 Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Fakultätsrates sind für die Mitglieder und Angehörigen der BTU Cottbus öffentlich.

(2) ¹An dem öffentlichen Teil kann der in § 5 (1) genannte Personenkreis und an dem nicht-öffentlichen Teil können alle Mitglieder des Fakultätsrates sowie die Dekanin oder der Dekan teilnehmen. ²Zu dem nichtöffentlichen Teil können durch einfachen Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder des Fakultätsrates weitere Personen zugelassen werden, sofern deren Teilnahme für die Beratung einzelner Beratungsgegenstände erforderlich ist.

(3) ¹Durch Beschluss des Fakultätsrates kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. ²Die oder der Vorsitzende des Fakultätsrates kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn die Aufrechterhaltung der Ordnung oder Wahrung persönlicher Interessen oder sonstige rechtliche Gründe dies erfordern.

§ 6 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

(1) Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn:

1. die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und
2. wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder sowie mindestens eine Vertreterin bzw. ein Vertreter von mehr als einer Gruppe anwesend sind.

(2) ¹Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das BbGHG oder die GO der BTU nichts anderes bestimmen. ²Die Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. ³Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. ⁴Die Beschlussfähigkeit wird nach der Eröffnung der Sitzung, vor jeder Wahl oder Abstimmung und auf Antrag eines Mitgliedes überprüft. ⁵Während einer Abstimmung oder Wahl sind der Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie weitere Sachdiskussionen nicht zulässig.

(3) Ein Beschluss muss vertagt werden, wenn dies auf Antrag hin die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Fakultätsrates beschließt.

(4) ¹In Angelegenheiten hoher Dringlichkeit sowie auf Einzelentscheidung der oder des Vorsitzenden des Fakultätsrates zur Entlas-

zung von Sitzungen und zur Beschleunigung von Verfahren sind Umlaufbeschlüsse möglich. ²Das Votum der Fakultätsratsmitglieder zur Sache ist durch eigenständige Unterschrift auf dem formulierten Umlaufbeschluss zu bestätigen.

(5) ¹Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so schließt die oder der Vorsitzende des Fakultätsrates die Sitzung. ²Sie oder er kann den Fakultätsrat zu einer neuen Sitzung mit unveränderter oder geänderter Tagesordnung einberufen, wobei der Fakultätsrat bei der Beratung derjenigen Angelegenheiten, die in der Sitzung, in der die Beschlussunfähigkeit festgestellt wurde, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist, wenn in der Einladung hierauf ausdrücklich hingewiesen wurde.

§ 7 Sitzungen

(1) Die oder der Vorsitzende hat das Recht:

1. die Sitzung zu eröffnen, zu leiten und zu schließen,
2. über die Dauer sowie die Unterbrechung und Fortsetzung (Vertagung) der Sitzung zu bestimmen,
3. das Wort zu erteilen,
4. die Aussprache zu begrenzen durch:
 - a) Schließung der Rednerliste
 - b) Beschränkung der Redezeit und
5. die Öffentlichkeit im Sinne von § 5 (3) auszuschließen.

(2) Stimm-, Antrags- und Rederecht

1. An den Sitzungen des Fakultätsrates nehmen die Mitglieder mit Stimm-, Antrags- und Rederecht teil.
2. Weitere Personen können auf Beschluss des Fakultätsrates Rederecht erhalten.
3. Mit Rede- und Antragsrecht können die Dekanin oder der Dekan, die Prodekanin oder der Prodekan, die Vorsitzenden von Kommissionen, Ausschüssen und Arbeitsgruppen an den Sitzungen des Fakultätsrates teilnehmen.

§ 8 Wahlen und Abwahlen

(1) Die Wahlen im Fakultätsrat sind geheim.

(2) Die Wahl der oder des Vorsitzenden des Fakultätsrates ist nur gültig, wenn mehr als die

Hälfte der Fakultätsratsmitglieder anwesend ist.

(3) Für die Wahlen und die Abwahl der Dekanin oder des Dekans, für die Wahl und die Abwahl der Prodekanin oder des Prodekans gilt das BbgHG, die GO und die Wahlordnung der BTU Cottbus.

(4) Die Mitglieder des Fakultätsrates werden entsprechend des BbgHG, der GO der BTU und der Wahlordnung der BTU gewählt.

(5) Die Stellvertreter- und Nachrückerregelung bestimmt sich nach der Wahlordnung der BTU.

§ 9 Kommissionen, Ausschüsse, Arbeitsgruppen

(1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen des Fakultätsrates und zur Beratung der Dekanin oder des Dekans werden gemäß § 28 der GO der BTU gemeinsame Kommissionen gebildet.

(2) ¹Der Fakultätsrat kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben auch zeitweilige Ausschüsse und Arbeitsgruppen einsetzen. ²Der Einsetzungsbeschluss muss enthalten:

1. die Definition der Aufgabe des Ausschusses und der Arbeitsgruppe,
2. die Zusammensetzung des Ausschusses und der Arbeitsgruppe,
3. die Dauer der Einsetzung.

(3) ¹Die Vorsitzenden von Ausschüssen und Arbeitsgruppen der Fakultät sind nach Vorschlag durch die Fakultätsratsmitglieder und im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan mit einfacher Mehrheit der Fakultätsratsmitglieder zu wählen. ²Sie müssen Mitglieder der Fakultät sein.

(4) Mitglieder von Ausschüssen und Arbeitsgruppen werden nicht gewählt, sondern auf Vorschlag der oder des entsprechenden Vorsitzenden bzw. der Mitgliedergruppe des Fakultätsrates bestätigt.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder der Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitsgruppen endet spätestens mit Ablauf der Amtsperiode des Fakultätsrates.

§ 10 Protokollierung

(1) ¹Über die Sitzungen des Fakultätsrates werden Ergebnisprotokolle angefertigt. ²Das Ergebnisprotokoll ist genehmigungspflichtig.

(2) ¹Die Protokollentwürfe sollen dem Fakultätsrat spätestens mit der Einladung gemäß § 3 (1) vorgelegt werden. ²Einsprüche sind spätestens bis zu drei Tagen vor der Sitzung in schriftlicher Form (auch per E-Mail) zulässig. ³Einsprüche sind in der Sitzung zu klären. ⁴Ist eine Klärung nicht möglich, so beauftragt der Fakultätsrat den oder die Vorsitzende mit der Klärung. ⁵Geht kein Einspruch ein, so ist das Protokoll genehmigt.

(3) ¹Genehmigte Protokolle sind allen Mitgliedern und Angehörigen der Universität zugänglich. ²Dies gilt nicht für den nichtöffentlichen Teil.

§ 11 Auslegung der Geschäftsordnung

Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet im Zweifelsfall die oder der Vorsitzende des Fakultätsrates.

§ 12 Änderung der Geschäftsordnung

¹Änderungen der Geschäftsordnung werden mit der Beschlussfassung im Fakultätsrat wirksam. ²Die Geschäftsordnung kann mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates geändert werden.

§ 13 Inkrafttreten

¹Die Geschäftsordnung des Fakultätsrates der Fakultät Umweltwissenschaften und Verfahrenstechnik tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der BTU Cottbus in Kraft. ²Seine Geschäftsordnung vom 12.04.2000 ist damit zeitgleich aufgehoben.